

Yacht-Club Hoffmannstadt Fallersleben e.V.

Mitglied im Deutschen Motoryachtverband

HAFENORDNUNG YACHTHAFEN ALLERBÜTTEL

§ 1 Betreiber

Betreiber des Hafens ist der Yacht-Club Hoffmannstadt Fallersleben, kurz "YCHF".

§ 2 Geltungsbereich

Das Hafengebiet umfaßt das komplette umzäunte Gelände des **YCHF**, einschließlich des Hafenbeckens und der Hafeneinfahrt, die Parkplätze sowie die Straße zwischen Hafenanlage und Brückenabfahrt; und soweit vertraglich vereinbart, das gepachtete Grünland (Flurstück 141/4).

§ 3 Beschränkungen

Das Hafenbecken darf nur von Motoryachten (Motorbooten) und Segelbooten mit Motorantrieb sowie Booten der Wasserschutzpolizei und des Wasser- und Schifffahrtsamtes benutzt werden. Anderen Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ist die Benutzung des Hafenbeckens nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters bzw. dessen Beauftragten gestattet. Es gilt die Bundeswasserstraßenordnung.

§ 4 Anweisung der Liegeplätze

- (1) Die im Hafen befindlichen Liegeplätze für Wasserfahrzeuge werden nur an Vereinsmitglieder, nach schriftlicher Beantragung, vergeben.
- (2) Die Verteilung der Liegeplätze erfolgt, nach Eingang der Anträge, durch den Gesamtvorstand. Ist die Anzahl der Anträge höher als die Zahl der Liegeplätze wird eine Warteliste geführt. Die Position auf der Warteliste ergibt sich aus dem Datum der Antragstellung. Der Mietpreis für den Liegeplatz ist, bei nur teilweiser saisonalen Nutzung, nach Zuweisung in Höhe der Gastliegegebühren je Kalendertag bis max. der Höhe des regulären Preises für den Liegeplatz in der gesamten Saison, zu entrichten.
- (3) Die nach § 4 (2) vergebenen Liegeplätze werden für die Dauer eines Jahres vergeben. Die Nutzungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Mietpreis bis zum 31.03. eines jeden Jahres gezahlt wurde. Bei Veränderung der Bootsgröße muß ein neuer Antrag gestellt werden.
- (4) Liegeplätze, sowie Stellplätze an Land, können nur an Eigner vergeben werden, deren Schiff haftpflicht versichert und behördlich registriert ist.
- (5) Der Betreiber hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse des Hafenbetriebs notwendig ist.
- (6) Durch die Zuweisung und Annahme eines Liegeplatzes entsteht zwischen dem Betreiber und dem Bootseigner ein Nutzungsvertrag. Grundlage dieses Nutzungsvertrags ist die jeweils gültige Fassung der Hafenordnung.
- (7) Bootseignern zugewiesene, aber nicht genutzte Liegeplätze können an Gäste weiter vermietet werden.

§ 5 Fahrregeln und Verhalten im Hafen

- (1) Die mit Motor betriebenen Fahrzeuge dürfen nur auf kleinster Fahrstufe im Hafenbecken gefahren werden.
- (2) Auslaufende Boote haben Vorfahrt. Boote dürfen sich bei ihren Ein- und Auslaufmanövern nur so lange in der Hafeneinfahrt aufhalten, wie unbedingt erforderlich. Jeglicher anderer Aufenthalt in der Hafeneinfahrt ist untersagt. Unnötiges Kreuzen vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden.
- (3) Die Slipanlage ist freizuhalten und nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters bzw. dessen Beauftragten zu benutzen.
- (4) Die Erlaubnis zum Slippen für Vereinsfremde erteilt der Hafenmeister bzw. dessen Beauftragte. Die Gebühr ist vor dem Slippen zu entrichten.
- (5) Die Slipanlage darf nur von KFZ bis max. 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht benutzt werden.
- (6) Die Haftpflichtversicherung für das Boot sowie ein entsprechender Führerschein sind auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kopie einer gültigen Versicherungspolice ist auf dem Boot mit zu führen.
- (7) Den Anordnungen des Hafenmeisters bzw. dessen Beauftragten ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (8) Jede Abwesenheit eines Bootes von mehr als eine Nacht muß dem Hafenmeister mit Zeitangabe gemeldet werden. Der entsprechende Liegeplatz ist dann vom Eigner oder dessen Beauftragten als "frei" zu kennzeichnen.
- (9) Slipzeiten für Nichtmitglieder -nur nach Voranmeldung-

Samstag + Sonntag von 9.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung mit dem Hafenmeister bzw. dessem Vertreter.

§ 6 Verhalten auf Liegeplätzen

- (1) Jeder Schiffsführer ist für das ordnungsgemäße Festmachen seines Bootes verantwortlich. Festgemacht werden darf nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen. An festgemachten Booten sind ausreichend Fender anzubringen, um gegenseitige Beschädigungen zu vermeiden.
- (2) Die Entnahme von Frischwasser sowie elektrischer Energie ist für Gastlieger an sagepflichtig. Frischwasser darf nicht zum reinigen der Boote verwendet werden, Ausnahmen erteilt der Hafenmeister oder dessse Verteter. Gastlieger dürfen zur Entnahme der elektrischen Energie nur die mit "GAST" gekennzeichneten Steckdosen verwenden. Die Entnahme elektrischer Energie für Vereinsmitglieder ist nur über die, den entsprechenden Liegeplätzen zugeordneten Steckdosen, erlaubt. Der Elektroinstallation vom Boot muss gemäß den Bestimmungen der VDE ausgeführt sein. In Booten und Campingfahrzeugen befindliche Flüssiggasanlagen müssen den "Technischen Regeln Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen DVGW" entsprechen und abgenommen sein.
- (3) Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Draht, Metallteile, Steine, Asche, Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer verbracht werden. Öl, ölhaltiges Wasser oder Ölrückstände dürfen weder in das Hafenwasser gelenzt noch auf andere Weise eingeleitet werden. Es gelten die deutschen Umweltschutzbestimmungen.
- (4) Während des Aufenthaltes im Hafenbecken dürfen, sofern kein Fäkalientank vorhanden und in Betrieb ist, die Bordtoiletten nicht benutzt werden.

(5) Eine gewerbliche Nutzung und / oder Überlassung der Liegeplätze an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 7 Verkehr mit Landfahrzeugen

- (1) Die Straßen und Wegflächen im Hafengebiet sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Befahren dieser Flächen mit Landfahrzeugen ist nur den Vereinsmitgliedern des YCHF, den im Hafengebiet Beschäftigten und den Besatzungsmitgliedern der im Hafen liegenden Wasserfahrzeuge der Vereinsmitglieder, gestattet.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen ist das Halten und Parken untersagt. Die Durchfahrt vom Tor auf dem Leinpfad (Westseite) bis zur Hafeneinfahrt (Ostseite) ist unbedingt, ständig frei zu halten.
- (3) Fahrzeuge von Nichtmitgliedern, die das Hafengelände zum Slippen benutzen, sind nach Beendigung des Slipvorganges unaufgefordert vom Hafengelände zu entfernen. Sofern Platz auf dem Winterlager zur Verfügung steht, können dort Fahrzeuge von Nichtmitgliedern, gegen Entrichtung einer Gebühr, abgestellt werden.
- (4) Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Hafengelände beträgt 6 Kmh!
- (5) Es gelten die Regeln der StVo.
- (6) Sind Vereinsmitglieder mehr als zwei Nächte mit ihrem Boot nicht im Hafen, müssen die zugehörenden PKW auf dem Winterlagerplatz abgestellt werden. Ein Fahrzeugschlüssel sollte zur möglichen Gefahrenabwehr beim Hafenmeister deponiert werden.

§ 8 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Nur die an Bord entstehenden normalen Haushaltsabfälle dürfen über die, auf dem Gelände vorhandenen Müll-Container des YCHF, entsorgt werden. Abfälle die durch Umbauten, Renovierungen oder z. B. Wartungsarbeiten entstehen, sind vom Verursacher, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, privat zu entsorgen. Abfälle aus dem privaten Haushalt dürfen nicht über die Müll-Container des YCHF entsorgt werden.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen (Leinenzwang!) und müssen ihre "Geschäfte" außerhalb des Geländes erledigen. Auf dem Hafengelände verursachte "Geschäfte" sind vom Hundehalter umgehend zu beseitigen. Ausnahmegenehmigungen zum Leinenzwang kann der Hafenmeister oder dessen Vertreter erteilen.
- (3) Die Zufahrtstore zum Hafengelände sind verschlossen zu halten. Schlüssel und / oder Fernbedienungen bzw. Zugangsdaten für die Toranlage sind gegen Kaution erhältlich. Die Gebäude sind alarmgesichert, RF-ID Chips zur Bedienung der Alarmanlage sind gegen Kaution beim Vorstand erhältlich.

(4) Schließanlage

Gruppe	Schließkreis					Berechtigte
1	Schlupftor	Leinpfadtor	Hafentor	Clubheim Werkstatt	Büro Hafenmeister	Vorstand
2	Schlupftor	Leinpfadtor	Hafentor	Clubheim Werkstatt		aktive Mitgl.
3	Schlupftor	Leinpfadtor	Hafentor			Förd. Mitgl.
4	Schlupftor	Leinpfadtor				Gäste

- (5) Aufenthalt von Wohnmobilen/Wohnwagen(Gespannen) für Clubmitglieder und Gäste ausschließlich gemäß gültiger Beitragsordnung.
- (6) Grillen auf dem Hafengelände ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- (7) Das Ein u. Auskranen von Booten muss beim Hafenmeister angemeldet und von diesem genehmigt werden. Der Stellplatz für den Kran wird den Vereinsmitgliedern, zeitlich begrenzt, kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (8) Der berufsmäßige Handel aller Art ist im Hafengelände nicht erlaubt. Das gilt auch für das Anbringen von Werbung oder Ähnlichem an den Infotafeln. Außnahmen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (9) Ein geordneter Ablauf des Hafenbetriebs ist nur möglich wenn alle Beteiligten unter größtmöglicher Rücksichnahme mitwirken. Gegenseitige Hilfe ist unerläßlich und selbstverständlich.
- (10) Die für Rettungszwecke vorgesehenen Einrichtungen und Mittel dürfen nicht anderweitig verwendet werden.
- (11) Jedes der im Hafen befindlichen Boote, auch die von Gastliegern, dürfen im Notfall vom Hafenmeister, seinem Vertreter oder von jedem anderen Vorstandsmitglied zur Gefahrenabwehr betreten oder verlegt werden.
- (12) Angeln im Hafenbecken ist verboten.
- (13) Den Anweisungen des Hafenmeisters oder dessen Vertreter ist Folge zu leisten.

§ 9 Gastliegeplätze

Gastlieger dürfen nur an den ihnen zugewiesenem Liegeplatz festmachen, und müssen sich nach dem Festmachen umgehend beim Hafenmeister oder dessen Vertreter anmelden. Die Gebühr für den Gastliegeplatz ist sofort nach Inanspruchnahme des Gastliegeplatzes zu entrichten.

§ 10 Clubhaus

Das Clubhaus ist als Treffpunkt für die Mitglieder des Vereins gebaut und steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern (ausgenommen fördernde Mitglieder) jederzeit und unentgeltlich zur Verfügung. Die Räumlichkeiten können von allen Mitgliedern (ausgenommen fördernde Mitglieder) zu jeder Zeit für vereinsinterne Angelegenheiten genutzt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Treffen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen, die von einzelnen Mitgliedern organisiert und durchgeführt werden. Offizielle Vereinsveranstaltungen haben allerdings Vorrang.

Will ein Mitglied oder eine andere Person aus besonderem oder persönlichem Anlass zu einer Feier oder Zusammenkunft einladen, so steht das Clubhaus, sofern sich diese Einladung an die Vereinsmitglieder richtet, nach entsprechender Terminvereinbarung mit dem geschäftsführenden Vorstand hierfür zur Verfügung. Gäste können hierzu ebenfalls eingeladen werden. Für mitgebrachte Gäste ist das einladende Mitglied verantwortlich. Der Einladende hat nach der Feier für die ordnungsgemäße Reinigung des Clubhauses zu sorgen. Bei Verlassen des Clubhauses ist dieses, das Geschirr, Gläser und Aschenbecher zu reinigen und das Leergut zu entsorgen. Tische und Stühle sind ordentlich zu stellen.

Geschlossene Gesellschaften sind in der Sommersaison grundsätzlich nicht möglich, alle Mitglieder mit Schlüssel haben jederzeit Zugang. In der Wintersaison können auf Antrag vom Gesamtvorstand Außnahmen genehmigt werden. Sofern im Clubhaus nichtöffentliche Vorstandssitzungen durchgeführt werden, ist der Vorstand berechtigt, für diesen Anlass das Clubhaus für den allgemeinen Gebrauch zu schließen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Wenn Fahrzeugführer von Land- und Wasserfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln, oder den Anweisungen nicht oder nur teilweise nachkommen, kann ein Verweis vom Hafengelände durch den geschäftsführenden Vorstand erteilt werden.

§ 12 Haftung und Versicherungspflicht

- (1) Der YCHF bzw. dessen Vertreter stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge und Anhänger oder sonstige Gegenstände.
- (2) Eine Haftung seitens des YCHF oder dessen Erfüllungsgehilfen für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Anhänger oder Zubehör wird für Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Für Personenschäden haftet der YCHF lediglich im Rahmen der gesetzlichen Versicherungspflicht. Der YCHF hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Seine Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten Schadensersatzhöhen.
- (4) Die Dauerlieger, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familiengehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen der Marina verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner oder Bootsführer auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.
- (5) Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorgeschrieben. Die Versicherungspolice ist auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Jegliche Haftung des YCHF bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte und Rutschgefahr im Hafenbereich, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherheitspflicht hinaus geht, ist ausgeschlossen.
- (7) Auch die Haftung seitens des YCHF für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen.
- (8) Der YCHF haftet nicht für Schäden oder Einschränkungen der Nutzung, welche dem Bootseigner durch Mindertiefen in Hafengebiet oder Zufahrtsrinne entstehen. Regressansprüche gegenüber dem YCHF aufgrund von Mindertiefen in Hafengebiet oder Zufahrtsrinne sind ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hafenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, den 25. März 2017

nde(r) 2.Vorsitzende